

Präs. 1611-8/94

An das  
Präsidium des Nationalrates

Wien

SEKRETARIAT	
Zl. 15	94
Datum: 30. MRZ. 1994	
Verteilt: 31. März 1994	

**Betrifft:** Stellungnahme des Obersten Gerichtshofes  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung,  
die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schau-  
spielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungs-  
gesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das  
Rechtsanwaltstarifgesetz geändert werden (Arbeits- und  
Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGGNov 1994)

*H. Bauer*

Ich beehre mich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der am  
23. März 1994 vom Begutachtungssenat I des Obersten Gerichtshofes  
beschlossenen Stellungnahme zum oben angeführten Entwurf des  
Bundesministeriums für Justiz zu übermitteln.

Wien, am 29. März 1994

**Dr. Steininger**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Präs. 1611-7/94

Der Begutachtungssenat I des Obersten Gerichtshofes hat in der Sitzung vom 23. März 1994 zu dem vom Bundesministerium für Justiz am 16. Feber 1994 zu GZ 17.104/627-I 8/1994 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltsaristgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGGNov 1994)**, folgende

### ***Stellungnahme***

beschlossen:

Verbesserungen des arbeits- und sozialrechtlichen Verfahrens sind zu begrüßen, soweit dadurch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Abwicklung erreicht werden kann.

Mit Bedauern wird festgestellt, daß der nun versendete Entwurf keine Änderungen der Sondervorschriften für die Revision und den Rekurs an den Obersten Gerichtshof vorsieht. Abgesehen von möglichen Bedenken, ob die Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz bei den geltenden Abweichungen von den sonst für den Zugang zum Obersten Gerichtshof geltenden Bestimmungen gewahrt ist, wurde der Oberste Gerichtshof durch die Steigerung des Anfalls in Arbeitsrechtssachen so belastet, daß der nach der Geschäftsverteilung zu ihrer Erledigung berufene Senat diesen Anfall allein nicht mehr bewältigen konnte. In der Geschäftsverteilung für das Jahr 1994 mußte deshalb ein weiterer Senat mit Arbeitsrechtssachen befaßt werden, was den Intentionen anlässlich der Einführung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes zuwiderläuft, weil darnach im Interesse der

Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung möglichst nur ein Fachsenat mit Arbeitsrechtssachen befaßt sein soll.

Mit Nachdruck ist daher zu fordern, daß eine weitgehende Angleichung der für Arbeitsrechtssachen und für Sozialrechtssachen geltenden Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren an das seit längerem in der praktischen Anwendung bewährte System des Rechtsmittelverfahrens in Streitsachen erfolgt und die besonderen Verfahrensbestimmungen über die revision und den Rekurs an den Obersten Gerichtshof auf das sachlich begründete Maß eingeschränkt werden. Nicht einzusehen ist etwa, daß über einen Wiedereinsatzantrag in Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen in dritter Instanz entschieden werden kann, wie dies derzeit aus § 47 Abs 1 ASGG folgt.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

**zu § 11a:**

So sehr die Aufzählung der Prozeßhandlungen, die dem Vorsitzenden übertragen sind, zweckmäßig ist, sofern sie sich an die sonst im Senatsprozeß geltenden Vorschriften hält, bestehen jedoch Bedenken gegen die Neueinführung der Dreiersenate bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof, weil dadurch nicht immer eine Vereinfachung erreicht wird, wenn zunächst zu prüfen ist, in welcher Besetzung das Rechtsmittelgericht zur Entscheidung berufen ist. Es müßte zumindest klargestellt sein, daß auch die Vorschrift des § 7 Abs 3 OGHG Anwendung findet, sodaß jedenfalls kein Besetzungsfehler vorliegen kann, wenn der einfache Senat in der in Arbeits- und Sozialrechtssachen zur Entscheidung oder Erledigung berufenen Besetzung befaßt wird.

Zu § 11a Abs 1 Z 4 lit e wäre zu erwägen, ob nicht auch die Entscheidung über die inländische Gerichtsbarkeit in den Katalog aufgenommen werden soll.

**zu § 13 Abs 3:**

Die Unterfertigung des Protokolls über die Beratung und Abstimmung durch die fachkundigen Laienrichter ist entbehrlich. Die Beurkundung durch den Vorsitzenden und allenfalls Schriftführer sichert das rechtsstaatliche Vorgehen und vermeidet Verzögerungen, die sich daraus ergeben, daß im Verfahren erster Instanz das Beratungsprotokoll besonders bei umfangreichem Inhalt nicht sogleich in der Beratung abgefaßt werden kann, weil Schreibkräfte dafür oft nicht verfügbar sind. Die fachkundigen Laienrichter müßten daher zu einem späteren Zeitpunkt nur zur Unterfertigung des Beratungsprotokolls eingeladen werden.

**zu § 26 Abs 4:**

Die Zuteilung bestimmter fachkundiger Laienrichter an jeden Senatsvorsitzenden erfordert eine entsprechende Vertretungsregelung und behindert die Heranziehung der fachkundigen Laienrichter durch die dadurch entstehenden Einschränkungen.

**zu § 40 Z 3a:**

Die neue Vertretungsregelung sollte auf die Vertretung Behinderter und (über diesen Personenkreis hinaus) auf die Vertretung in Sozialrechtssachen beschränkt werden.

**zu § 61:**

Der Versuch, dem § 61 ASGG eine bessere Fassung zu geben, ist nicht erfolgreich. Wenn schon nicht das Ziel eines einheitlichen gesetzgeberischen Konzepts des einstweiligen Rechtsschutzes aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes verfolgt wird (vgl Konecny in FS-Matscher, Neue Entwicklungen im einstweiligen Rechtsschutz, 265 ff), so ist jedenfalls bedenklich, daß der Antrag auf Hemmung der Vollstreckbarkeit vor Schluß der Verhandlung zu stellen ist (§ 61 Abs 6), also zu einer Zeit, da noch nicht abzusehen ist, welche Entscheidung ergeht und ob der Eintritt einer Vollstreckbarkeit in Betracht kommt. Es kommt dann über diesen vorbeugenden Antrag zu einem Bescheinigungsverfahren und

zur Entscheidung im Urteil. Damit wird eine Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens bewirkt, die gerade vermieden werden sollte. Es müßte vielmehr genügen, solche Anträge in den Rechtsmittelschriften zu stellen und damit die Vollstreckbarkeit aufzuschieben.

**zu Artikel III:**

Bei der vorgeschlagenen Änderung des § 1 Z 11 EO, daß Bescheide der Versicherungsträger (§ 66 ASGG), mit denen Leistungen zuerkannt werden, Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung sein sollen, handelt es sich nur um eine Möglichkeit zur Schließung der im Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1990 aufgezeigten Rechtsschutzlücke. Sollte § 35 Abs 2 EO nur wie im Entwurf vorgeschlagen novelliert werden, wären Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen im § 1 Z 11 leg cit angeführten Exekutionstitel stützt, bei dem Gericht geltend zu machen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde, also gemäß § 4 Abs 1 Z 6 EO immer beim Exekutionsgericht. Da in einem solchen Oppositionsprozeß Fragen zu lösen sind, die denen nahestehen, die auch sonst von den Arbeits- und Sozialgerichten zu lösen sind, wäre zu erwägen, diesen auch die Zuständigkeit für derartige Oppositionsstreitigkeiten zu übertragen.

**zu Art VIII § 1162e ABGB:**

Der beabsichtigten Festsetzung eines höheren Zinssatzes für Forderungen aus Dienstverhältnissen wird angesichts erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken wegen Gleichheitswidrigkeit entschieden entgegengetreten. Der Schutz des sozial Schwächeren vermag eine solche Sonderregelung nicht zu rechtfertigen, weil auch Forderungen des Dienstgebers aus dem Dienstverhältnis privilegiert sind. Bei längerem Zinsenlauf entsteht überdies für die Gerichte eine beträchtliche Arbeitsbelastung, weil sich der Diskontsatz der Nationalbank häufig ändert und vor dem Zuspruch die jeweiligen Zinsstufen ermittelt werden müssen. Dieses Problem wirkt sich auch noch im Exekutionsverfahren aus, sofern Exekutionstitel mit einer allgemeinen, dem Wortlaut des § 1162e ABGB

angepaßten Fassung zugelassen werden. Gegen Titel mit festem Zinssatz müßte aber die Oppositionsklage zugelassen werden, wenn nach der Fällung der Entscheidung der Diskontsatz sinkt.

Angeregt wird die Regelung der Parteifähigkeit im § 53 ASGG für die Konzernvertretung und deren Berücksichtigung im § 5 ASGG.